Amtsblatt

L 8

45. Jahrgang

11. Januar 2002

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

- I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
- Verordnung (EG) Nr. 20/2002 der Kommission vom 28. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

2



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 20/2002 DER KOMMISSION vom 28. Dezember 2001

mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 22 und Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 34 und Artikel 38 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 20 und Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1736/ 96 (5), die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (7), und die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 (9), mit denen die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt wurden, sind mehrfach geändert worden. Angesichts der mit den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 eingeführten Änderungen und der gesammelten Erfahrungen sollten die drei Durchführungsverordnungen zwecks Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

- Es sind die Durchführungsbestimmungen zur Erstellung (2) und Änderung der Bedarfsvorausschätzung für die Erzeugnisse festzulegen, die unter die Sonderregelungen für die Versorgung fallen können.
- Für bestimmte von den Einfuhrzöllen befreite Agrarerzeugnisse musste bisher schon eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung sollte die Einfuhrlizenz als Grundlage für die Befreiung von den Einfuhrzöllen verwendet werden.
- Für andere, der Vorlage einer Einfuhrlizenz nicht unterliegende Agrarerzeugnisse ist eine Bescheinigung erforderlich, die als Grundlage für die Befreiung von den Einfuhrzöllen dienen soll. Hierzu kann das Formblatt für die Einfuhrlizenz, nachstehend "Freistellungsbescheinigung" genannt, verwendet werden.
- Es sind die Modalitäten der Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung mit Erzeugnissen aus der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung festzulegen. Bei diesen Modalitäten ist den Mehrkosten der Versorgung Rechnung zu tragen, die den Regionen in äußerster Randlage durch ihre Abgelegenheit und Insellage entstehen, die diesen Regionen Kosten verursachen, die sie ernsthaft benachteiligen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu erhalten, müssen bei dieser Beihilfe die Ausfuhrpreise berücksichtigt werden.
- Die Beihilferegelung für die Gemeinschaftserzeugnisse (6) kann unter Zugrundelegung des Formblattes für die Einfuhrlizenz, nachstehend "Beihilfebescheinigung" genannt, verwaltet werden.

⁽¹) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11. (²) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26. (³) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

ABl. L 15 vom 22.1.1992, S. 13. ABl. L 255 vom 6.9.1996, S. 3. ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24. ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

- Zur Durchführung der Sonderregelungen für die Versorgung müssen bestimmte Vorschriften für die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung eingeführt werden, die von den üblichen Vorschriften für Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1) abweichen.
- Mit der Verwaltung der Sonderregelungen für die Versorgung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll sie insbesondere durch die Streichung der allgemeinen Verpflichtung, im Voraus eine Sicherheit zu leisten, und durch die rasche Zahlung bei Versorgung mit Erzeugnissen der Gemeinschaft das Verfahren der Lizenzerteilung beschleunigen. Zum anderen soll sie die ordnungsgemäße Anwendung und Überwachung der Maßnahmen gewährleisten und den Verwaltungsbehörden die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit sie sich vergewissern können, ob die Ziele der Regelung erreicht werden, d. h. insbesondere, ob eine gleichmäßige Versorgung mit bestimmten Agrarerzeugnissen sichergestellt ist und ob die durch die äußerste Randlage der betreffenden Regionen bedingte Situation mit der effektiven Weitergabe der Vergünstigungen bis zur Vermarktung der für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse ausgeglichen wird.
- Eines dieser Instrumente ist die Eintragung der Marktteilnehmer, die im Rahmen der Sonderregelungen für die Versorgung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, in ein Register. Diese Eintragung berechtigt zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen der Regelungen, sofern die aus den gemeinschaftlichen und den nationalen Bestimmungen erwachsenden Verpflichtungen eingehalten werden. Der Antragsteller ist zu dieser Eintragung berechtigt, wenn er eine Reihe objektiver Bedingungen erfüllt, die zur Verwaltung der Regelungen erforderlich
- Die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen (10)müssen sicherstellen, dass der eingetragene Marktteilnehmer im Rahmen der in der Bedarfsvorausschätzungen gemäß Artikel 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/ 2001 festgesetzten Mengen eine Lizenz bzw. Bescheinigung für die Erzeugnisse und Mengen erhält, die Gegenstand seines auf eigene Rechnung durchgeführten Handelsgeschäfts sind; hierzu muss er die Dokumente vorlegen, die den Vorgang und die Berechtigung zum Lizenz- bzw. Bescheinigungsantrag bestätigen.
- Voraussetzung für die Kontrolle der den Sonder-(11)regelungen unterliegenden Vorgänge sind unter anderem eine Gültigkeitsdauer der Lizenzen bzw. Bescheinigungen, die den Erfordernissen des Luft- oder Seetransports entspricht, die Verpflichtung zum Nachweis, dass die in der Lizenz bzw. Bescheinigung genannte Lieferung innerhalb kurzer Frist erfolgt ist, sowie das Verbot der Übertragung der Rechte und Pflichten des Inhabers der Lizenz bzw. Bescheinigung.
- Die Vergünstigungen in Form einer Befreiung von den Einfuhrzöllen und in Form der Beihilfe für die Erzeugnisse der Gemeinschaft müssen sich auf die Produktionskosten und die Endverbraucherpreise auswirken. Deshalb

- sollte die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigungen überprüft werden.
- Nach den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 dürfen die unter die Sonderregelungen für die Versorgung fallenden Erzeugnisse weder erneut in ein Drittland ausgeführt noch in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden. Die genannten Verordnungen enthalten jedoch eine begrenzte, je nach Gebiet unterschiedliche Zahl von Abweichungen von diesem Grundsatz. Es sind die Modalitäten festzulegen, die zur Anwendung dieser Abweichungen und zur Kontrolle ihrer Durchführung notwendig sind. Insbesondere sollten die Mengen der Verarbeitungserzeugnisse, die traditionell von den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira sowie den französischen überseeischen Departements ausgeführt oder versandt werden können, auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden ermittelten durchschnittlichen Ausfuhr- und Versandmengen der Jahre 1989, 1990 und 1991, d. h. vor Inkrafttreten der Poseican-, Poseimabzw. Poseidom-Regelung, festgelegt werden. Außerdem sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Wiederausfuhr von unverarbeiteten oder vor Ort verpackten Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 zulässig ist. Ferner sind die Bedingungen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001 und (EG) Nr. 1453/2001 zur Genehmigung der Ausfuhr von vor Ort verarbeiteten Erzeugnissen festzulegen, um den regionalen Handel zu fördern.
- Bei der Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit C-Zucker empfiehlt es sich, die Regelung für die Befreiung von den Einfuhrzöllen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 der Kommission (2) für den Zeitraum gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (3) weiterhin anzuwenden.
- Zum Schutz der Verbraucher und der wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer sind von den Sonderregelungen für die Versorgung diejenigen Erzeugnisse auszuschließen, die nicht spätestens beim ersten Inverkehrbringen von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, außerdem sind geeignete Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass diese Vorschrift nicht eingehalten wird.
- Es empfiehlt sich, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der für die Regionen in äußerster Randlage geltenden Partnerschaftsverfahren die zur Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Regelungen notwendigen Verwaltungsbestimmungen festlegen, die für die Anwendung und Kontrolle der Regelungen erforderlich sind. Um die ordnungsgemäße Kontrolle dieser Regelungen sicherzustellen, sollten außerdem die Vorschriften für die durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden. Dementsprechend sind administrative Sanktionen festzulegen, die die vorschriftsmäßige Anwendung der eingeführten Verfahren sicherstellen.
- Damit die Anwendung dieser Regelungen bewertet werden kann, ist vorzusehen, dass die zuständigen Behörden der Kommission in regelmäßigen Abständen entsprechende Mitteilungen machen.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 71. (3) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

- (18) Das Inkrafttreten bestimmter Vorschriften dieser Verordnung ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um die Daten für die Festsetzung der Mindesthöhe der Beihilfen zugunsten der französischen überseeischen Departements sowie der Azoren und Madeiras zu erarbeiten, damit sich die französischen und die portugiesischen Behörden auf die neuen Verwaltungsvorschriften einstellen können.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Befreiung von den Einfuhrzöllen und den Beihilferegelungen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) "Region in äußerster Randlage": eine Region gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag, wobei jedes französische überseeische Departement als eine gesonderte Region in äußerster Randlage anzusehen ist;
- b) "zuständige Behörden": die von dem Mitgliedstaat, zu dem das Gebiet in äußerster Randlage gehört, benannten Behörden.

KAPITEL II

BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNGEN

Artikel 3

Mit den Bedarfsvorausschätzungen wird der Versorgungsbedarf einer Region in äußerster Randlage je Kalenderjahr quantifiziert. Sie können geändert werden, um der tatsächlichen Durchführung und der Lage der örtlichen Erzeugung Rechnung zu tragen.

KAPITEL III

EINFUHR AUS DRITTLÄNDERN

ABSCHNITT 1

Einfuhr von Erzeugnissen, für die eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss

Artikel 4

Einfuhrlizenzen

(1) Bei den Erzeugnissen, für die eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss, erfolgt die Befreiung von den Einfuhrzöllen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 bei Vorlage dieser Lizenz.

(2) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag der Beteiligten im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen von den zuständigen Behörden erteilt.

Sie wird auf dem Formblatt in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ausgestellt.

- (3) Feld 20 des Antrags auf Einfuhrlizenz und der Einfuhrlizenz enthält eine der nachstehenden Angaben:
- a) im Falle der französischen überseeischen Departements:
 - "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie"
 - ii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse",
 - iii) "gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 zur Mast eingeführte Rinder";
- b) im Falle der Azoren und Madeiras:
 - "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie",
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse",
 - iv) "gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 zur Mast eingeführte Rinder";
- c) im Falle der Kanarischen Inseln:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie",
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse",
 - iv) "gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 zur Mast eingeführte Rinder".

Der Antrags auf Einfuhrlizenz und die Einfuhrlizenz müssen in allen Fällen in einen Feld 20 der folgenden Vermerke tragen: "Befreiung von den Einfuhrzöllen" und "Lizenz zur Verwendung in [Name der Region in äußerster Randlage]".

- (4) In Feld 12 der Einfuhrlizenz ist der letzte Gültigkeitstag einzutragen.
- (5) Die Einfuhrzölle werden auf die Mengen erhoben, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen. Bei Entrichtung der entsprechenden Einfuhrzölle wird ein Toleranz von 5 % gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 eingeräumt.

ABSCHNITT 2

Einfuhr von Erzeugnissen, für die keine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss

Artikel 5

Freistellungsbescheinigung

- (1) Bei Erzeugnissen, für die keine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss, erfolgt die Befreiung von den Einfuhrzöllen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 bei Vorlage der Freistellungsbescheinigung.
- (2) Die Freistellungsbescheinigung wird auf dem Formblatt der Einfuhrlizenz in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ausgestellt.

Artikel 8 Absatz 5, die Artikel 15, 17, 18, 21, 23, 26, 27, 29 bis 33 und die Artikel 36 bis 41 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gelten sinngemäß vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung.

- (3) Die Angabe "Freistellungsbescheinigung" ist in das linke obere Feld der Lizenz zu drucken oder zu stempeln.
- (4) Die Freistellungsbescheinigung wird im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen auf Antrag der Beteiligten durch die zuständigen Behörden erteilt.
- (5) Feld 20 des Antrags auf Freistellungsbescheinigung und der Freistellungsbescheinigung enthalten eine der nachstehenden Angaben:
- a) im Falle der französischen überseeischen Departements:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie".
 - ii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmte Erzeugnisse";
- b) im Falle der Azoren und Madeiras:
 - i) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie",
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmte Erzeugnisse";
- c) im Falle der Kanarischen Inseln:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie",
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmte Erzeugnisse".

Der Antrag auf Freistellungsbescheinigung und die Freistellungsbescheinigung müssen in allen Fällen in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen: "Befreiung von den Einfuhrzöllen" und "zu verwenden in [Name der Region in äußerster Randlage]".

(6) In Feld 12 der Freistellungsbescheinigung ist der letzte Gültigkeitstag einzutragen.

KAPITEL IV

VERSORGUNG MIT ERZEUGNISSEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 6

Festsetzung der Beihilfe

Bei der Festsetzung der Beihilfe zum Ausgleich der Abgelegenheit berücksichtigt die Kommission die besonderen Mehrkosten für den Transport und das Umladen zur Beförderung der Waren in die betreffenden Regionen in äußerster Randlage.

Bei der Festsetzung der Beihilfe zum Ausgleich der Insellage und der äußersten Randlage berücksichtigt die Kommission die besonderen Mehrkosten, die durch die Verarbeitung vor Ort infolge des kleineren Marktvolumens entstehen, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die besondere Qualität der Waren, die für die betreffenden Regionen erforderlich ist.

Die Kommission setzt eine pauschale Mindesthöhe für die Beihilfe fest.

Übersteigt der Höchstbetrag der von der Gemeinschaft gewährten Erstattungen für die Ausfuhr entsprechender Erzeugnisse diese pauschale Mindesthöhe, so beläuft sich die gewährte Beihilfe höchstens auf den Betrag dieser Erstattungen.

Für die Versorgung mit Erzeugnissen, für die bereits in einem anderen Gebiet in äußerster Randlage Vergünstigungen nach den Sonderregelungen für die Versorgung gewährt wurden, wird keine Beihilfe gewährt.

Artikel 7

Beihilfebescheinigung

(1) Die Beihilfe wird nach Vorlage einer völlig ausgeschöpften Beihilfebescheinigung gezahlt.

Die Vorlage der Beihilfebescheinigung gilt als Antrag auf Beihilfe und muss — außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen — innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt der Anrechnung der Beihilfebescheinigung erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist wird die Beihilfe pro Tag der Überschreitung um 5 % gekürzt.

Die zuständigen Behörden zahlen die Beihilfe innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung der verwendeten Beihilfebescheinigung; dies gilt nicht

- a) im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen oder
- b) wenn eine Verwaltungsuntersuchung bezüglich des Beihilfeanspruchs eingeleitet wurde. In diesem Fall wird die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs gezahlt.
- (2) Die Beihilfebescheinigung wird auf dem Formblatt der Einfuhrlizenz gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ausgestellt.

Artikel 8 Absatz 5, die Artikel 13, 15, 17, 18, 21, 23, 26, 27, 29 bis 33 und 36 bis 41 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gelten sinngemäß vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Die Angabe "Beihilfebescheinigung" ist in das linke obere Feld der Lizenz zu drucken oder zu stempeln.

Die Felder 7 und 8 der Beihilfebescheinigung werden vollständig durchgestrichen.

- (4) Feld 20 der Lizenz oder des Lizenzantrags enthält eine der nachstehenden Angaben:
- a) im Falle der französischen überseeischen Departements:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie".
 - ii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse";
- b) im Falle der Azoren und Madeiras:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie".
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse",
 - iv) "gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 zur Mast eingeführte lebende Tiere";
- c) im Falle der Kanarischen Inseln:
 - j) "Erzeugnisse für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie",
 - ii) "Erzeugnisse für den direkten Verbrauch",
 - iii) "zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsstoffe bestimmte Erzeugnisse",
 - iv) "gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 zur Mast eingeführte lebende Tiere".

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten reinrassige Tiere sowie Tiere von Handelsrassen und Eiprodukte als landwirtschaftliche Betriebsstoffe.

Der Antrag auf Beihilfebescheinigung und die Beihilfebescheinigung müssen in allen Fällen in Feld 20 folgenden Vermerk tragen: "Bescheinigung zu verwenden in [Name der Region in äußerster Randlage]."

- (5) In Feld 12 der Beihilfebescheinigung ist der letzte Gültigkeitstag anzugeben.
- (6) Der anwendbare Beihilfebetrag ist der am Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung geltende Betrag.
- (7) Die Beihilfebescheinigung wird auf Antrag der Beteiligten im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen von den zuständigen Behörden erteilt.

KAPITEL V

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher

(1) Im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 gelten als "Vergünstigungen" die Befreiung von den Einfuhrzöllen und die im

Rahmen der genannten Verordnungen vorgesehenen Beihilfen der Gemeinschaft.

- (2) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 gilt als "Endverbraucher"
- a) bei zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie:
 - i) der letzte Verarbeitungs- bzw. Verpackungsbetrieb für den Teil der Beihilfe, der die Abgelegenheit, die Insellage und die äußerste Randlage ausgleichen soll,
 - ii) der Verbraucher für den zusätzlichen Teil der Beihilfe, mit dem die Ausfuhrpreise berücksichtigt werden sollen;
- b) bei zur Verwendung als Futtermittel bestimmten Erzeugnissen für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie sowie bei zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmten Erzeugnissen: der Landwirt.
- (3) Im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 gilt als "Endverbraucher"
- a) bei Erzeugnissen für den direkten Verbrauch: der Verbraucher:
- b) bei zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie:
 - i) der letzte Verarbeitungs- bzw. Verpackungsbetrieb für den Teil der Beihilfe, der die Abgelegenheit, die Insellage und die äußerste Randlage ausgleichen soll,
 - ii) der Verbraucher für den zusätzlichen Teil der Beihilfe, mit dem die Ausfuhrpreise berücksichtigt werden sollen;
- c) bei zur Verwendung als Futtermittel bestimmten Erzeugnissen für die Verarbeitungs- bzw. Verpackungsindustrie sowie bei zur Verwendung als landwirtschaftliche Betriebsmittel bestimmten Erzeugnissen: der Landwirt.
- (4) Die zuständigen Behörden treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die tatsächliche Weitergabe der Vergünstigung an den Endverbraucher zu überprüfen, die sich aus der Freistellung von den Einfuhrzöllen oder der Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe ergibt. Zu diesem Zweck können sie gegebenenfalls die von den einzelnen betroffenen Marktteilnehmern angewandten Handelsspannen und Preise bewerten.

Der Kommission werden diese Maßnahmen, die Kontrollpunkte, an denen die Weitergabe der Beihilfe festgestellt wird, sowie etwaige diesbezügliche Änderungen mitgeteilt.

Artikel 9

Register der Marktteilnehmer

- (1) Die Einfuhrlizenzen sowie die Freistellungs- und Beihilfebescheinigungen werden nur solchen Marktteilnehmern erteilt, die in ein von den zuständigen Behörden geführtes Register eingetragen sind.
- (2) Jeder in der Gemeinschaft ansässige Marktteilnehmer kann die Eintragung in dieses Register beantragen.

Die Eintragung in das Register setzt Folgendes voraus:

 a) der Marktteilnehmer verfügt über die erforderlichen Mittel, Strukturen und amtlichen Genehmigungen für die Ausübung seiner Tätigkeit in dem betreffenden Sektor und hat insbesondere die behördlichen Auflagen hinsichtlich der Buchführung und der Steuererklärung erfüllt;

- b) er kann gewährleisten, dass diese Tätigkeit in der betreffenden Region in äußerster Randlage durchgeführt wird;
- c) er verpflichtet sich im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der betreffenden Region in äußerster Randlage und gemäß den Zielen dieser Regelung:
 - i) den zuständigen Behörden auf Anfrage alle notwendigen Angaben zu den durchgeführten Handelsgeschäften zu übermitteln, insbesondere zu den angewandten Preisen und Gewinnspannen,
 - ii) ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu handeln,
 - iii) Lizenzen bzw. Bescheinigungen lediglich für die Mengen zu beantragen, die seinen Vermarktungskapazitäten für die fraglichen Erzeugnisse entsprechen, wobei diese Kapazitäten anhand objektiver Belege nachzuweisen sind,
 - iv) weder in einer Weise zu handeln, die zu einer künstlich erzeugten Verknappung führen könnte, noch die verfügbaren Erzeugnisse zu künstlich niedrigen Preisen zu vermarkten und
 - v) zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass bei der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage die gewährte Vergünstigung bis zum Endverbraucher weitergegeben wird.
- (3) Der Verarbeitungsunternehmer, der Verarbeitungserzeugnisse, die aus gemäß der Sonderregelung für die Versorgung der betreffenden Region in äußerster Randlage zugelassenen Ausgangserzeugnissen gewonnen wurden, gemäß den Bedingungen der Artikel 16, 17 oder 19 ausführen bzw. versenden will, muss bei der Einreichung des in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Antrags auf Eintragung in das Register diese Absicht erklären und den Verarbeitungsort angeben.
- (4) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 muss der Marktteilnehmer, der unverarbeitete oder vor Ort verpackte Erzeugnisse zu den Bedingungen von Artikel 20 dieser Verordnung wiederausführen will, bei der Einreichung des in Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Antrags auf Eintragung in das Register diese Absicht erklären und gegebenenfalls den Verpackungsort angeben.

Artikel 10

Von den Marktteilnehmern vorzulegende Unterlagen und Gültigkeit der Lizenz bzw. Bescheinigung

- (1) Vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 7 sowie der Artikel 14 und 15 nehmen die zuständigen Behörden den von einem Marktteilnehmer zu jeder Lieferung eingereichten Antrag auf Erteilung einer Lizenz bzw. Bescheinigung an, sofern ihm das Original oder die beglaubigte Kopie der Kaufrechnung und das Original oder die beglaubigte Kopie einer der nachstehend genannten Unterlagen beigefügt sind:
- Seekonnossement oder Luftfrachtbrief, und
- Ursprungsbescheinigung bei Drittlandserzeugnissen oder bei Erzeugnissen der Gemeinschaft das Versandpapier T2L bzw. das Versandpapier T2LF unter den in Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (¹) festgelegten Bedingungen.

Die Kaufrechnung, das Konossement und der Luftfrachtbrief müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz bzw. Bescheinigung wird nach Maßgabe der Lieferfrist festgesetzt. In besonderen Fällen kann diese Frist von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn sich die Lieferung durch schwerwiegende und unvorhersehbare Schwierigkeiten verzögert hat, wobei sie jedoch zwei Monate vom Zeitpunkt der Erteilung nicht überschreiten darf.

Artikel 11

Vorlage der Lizenzen bzw. Bescheinigungen und Vorführung der Waren sowie Nichtübertragbarkeit der Lizenzen bzw. Bescheinigungen

(1) Die Einfuhrlizenzen sowie die Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen für die unter die Sonderregelungen für die Versorgung fallenden Erzeugnisse sind den zuständigen Behörden zwecks Erfüllung der Zollförmlichkeiten innerhalb von höchstens fünfzehn Arbeitstagen nach Genehmigung zur Löschung der Waren vorzulegen. Die zuständigen Behörden können diese maximale Frist verkürzen.

Bei Waren, die Gegenstand eines aktiven Veredelungverkehrs oder eines Zolllagerverfahrens auf den Azoren oder Madeira bzw. den Kanarischen Inseln waren und danach in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, beginnt die maximale Frist von 15 Tagen mit dem Zeitpunkt des Antrags auf Lizenz bzw. Bescheinigung gemäß Unterabsatz 1.

(2) Die Waren werden lose oder in gesonderten Partien entsprechend der jeweils vorgelegten Lizenz bzw. Bescheinigung vorgeführt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten werden die Lizenzen bzw. Bescheinigungen jeweils nur für einen Vorgang verwendet.

(3) Die Lizenzen bzw. Bescheinigungen sind nicht übertragbar.

Artikel 12

Qualität der Erzeugnisse

Nur gesunde, handelsübliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (²) kommen für die Sonderregelungen für die Versorgung in Frage.

Die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Anforderungen von Unterabsatz 1 ist gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Normen und Gepflogenheiten spätestens beim ersten Inverkehrbringen zu prüfen.

Wird festgestellt, dass ein Erzeugnis den Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 nicht genügt, so wird die Vergünstigung durch die Sonderregelung für die Versorgung rückgängig gemacht und die entsprechende Menge wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen. Wurde eine Beihilfe nach Artikel 7 gewährt, so wird diese wieder zurückgezahlt. Bei Einfuhren gemäß den Artikeln 4 und 5 wird der Einfuhrzoll entrichtet, sofern der Beteiligte nicht nachweist, dass die betreffenden Erzeugnisse wieder ausgeführt oder zerstört wurden.

Artikel 13

Leistung einer Sicherheit

Bei Beantragung der Lizenzen bzw. Bescheinigungen muss keine Sicherheit geleistet werden.

In besonderen Fällen sehen die zuständigen Behörden, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, unbeschadet des Artikels 26 die Leistung einer Sicherheit in Höhe der Vergünstigung vor. In diesen Fällen findet Artikel 35 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 Anwendung.

Artikel 14

Erhebliche Zunahme der Anträge auf Lizenzen bzw. Bescheinigungen

(1) Ist, gemessen an der Bedarfsvorausschätzung, bei einem bestimmten Erzeugnis eine erhebliche Zunahme der Anträge auf Einfuhrlizenzen oder Freistellungs- bzw. Beihilfebescheinigungen zu verzeichnen und dadurch die Erreichung eines oder mehrerer Ziele der Sonderregelung für die Versorgung gefährdet, so benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die Kommission und übermitteln ihr alle Angaben, die hinsichtlich des Versorgungsbedarfs der betreffenden Region in äußerster Randlage von Bedeutung sind.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden trifft die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um anhand der verfügbaren Mengen und der Erfordernisse der vorrangigen Sektoren die Versorgung der betreffenden Region in äußerster Randlage mit lebensnotwendigen Gütern sicherzustellen.

- (2) Unbeschadet der erforderlichen Maßnahmen, die im Falle einer Einschränkung der Erteilung von Lizenzen bzw. Bescheinigungen angenommen werden, kürzen die zuständigen Stellen alle Anträge um einen einheitlichen Prozentsatz.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden unbeschadet der besonderen Vorschriften, die zur Behebung von in einem bestimmten Sektor aufgetretenen erheblichen Schwierigkeiten zu erlassen sind.

Artikel 15

Festsetzung einer Höchstmenge je Antrag auf Lizenz bzw. Bescheinigung

Insoweit dies unbedingt erforderlich ist, um Marktstörungen in der betreffenden Region in äußerster Randlage bzw. spekulative Maßnahmen zu vermeiden, die die ordnungsgemäße Anwendung der Sonderregelungen für die Versorgung schwerwiegend beeinträchtigen können, können die zuständigen Behörden eine Höchstmenge je Antrag auf Lizenz bzw. Bescheinigung festsetzen.

Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die Fälle, in denen dieser Artikel angewandt wird.

KAPITEL VI

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Französische überseeische Departements

Artikel 16

Weiterversand und Wiederausfuhr

(1) Hat der Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, im Rahmen des regionalen Handels auszuführen oder innerhalb der traditionellen Handelsströme zu versenden, so kann er dies im Rahmen der jährlichen von der Kommission nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 zu bestimmenden Höchstmengen tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten jährlichen Höchstmengen nicht überschritten werden.

An die französischen überseeischen Departements gelieferte Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallen und zur Versorgung von Schiffen und Flugzeugen dienen, gelten als vor Ort verbraucht.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den in Absatz 1 genannten Mengen nur, sofern bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, deren Einfuhr oder Verbringung im Rahmen der jeweiligen Sonderregelung für die Versorgung erfolgt ist.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern, und ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein.

(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die innerhalb der von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 zu bestimmenden Mengen eine Ausfuhr im Rahmen des regionalen Handels oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (¹) und (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.

ABSCHNITT 2

Azoren und Madeira

Artikel 17

Weiterversand und Wiederausfuhr

(1) Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, traditionell oder im Rahmen des regionalen Handels auszuführen oder traditionell zu versenden, so kann er dies innerhalb der jährlichen von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 zu bestimmenden Höchstmengen tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten jährlichen Höchstmengen nicht überschritten werden.

An die Azoren und Madeira gelieferte Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallen und zur Versorgung von Schiffen und Flugzeugen dienen, gelten als vor Ort verbraucht.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den in Absatz 1 genannten Mengen nur, sofern bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, deren Einfuhr oder Verbringung im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung erfolgt ist.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern, und ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein.

(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die innerhalb der von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 zu bestimmenden Mengen eine Ausfuhr im Rahmen des regionalen Handels oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.

Artikel 18

Zucker

Während des Zeitraums gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist C-Zucker gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2760/81 der Kommission (¹) ausgeführt und zum Zwecke des Verzehrs in Form von Weißzucker des KN-Codes 1701 nach Madeira und in Form von Rohzucker des KN-Codes 1701 12 10 nach den Azoren verbracht wurde, nach den Bedingungen dieser Verordnung im Rahmen der Bedarfsvorausschätzungen gemäß Artikel 3 von den Einfuhrzöllen befreit.

ABSCHNITT 3

Kanarische Inseln

Artikel 19

Weiterversand und Wiederausfuhr

(1) Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, für die nach der Sonderregelung für die Versorgung Vergünstigungen gewährt wurden, im Rahmen des traditionellen Handels auszuführen oder zu versenden, so kann er dies innerhalb der im Anhang aufgeführten Mengen tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hierbei die festgesetzten jährlichen Mengen nicht überschritten werden.

An die Kanarischen Inseln gelieferte Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallen und zur Versorgung von Schiffen und Flugzeugen dienen, gelten als vor Ort verbraucht.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den in Absatz 1 genannten Mengen nur, sofern bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, deren Einfuhr oder Verbringung im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln erfolgt ist.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern, und ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein.

(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die im Rahmen der im Anhang genannten Mengen eine traditionelle Ausfuhr oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.

Artikel 20

Wiederausfuhr von unverarbeiteten oder vor Ort verpackten Erzeugnissen

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 dürfen unverarbeitete oder vor Ort verpackte Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallen, jedoch unter folgenden Bedingungen wieder in ein Drittland ausgeführt werden:

- a) In Feld 31 des Einheitspapiers ist der Vermerk "ausgeführte Ware gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001" einzutragen.
- b) Die wieder ausgeführten Mengen der von den Einfuhrzöllen befreiten Erzeugnisse werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen.
- c) Für diese Erzeugnisse wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.
- d) Die Mengen der Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wurde und die wieder ausgeführt wurden, werden wieder in die Bedarfsvorausschätzung eingetragen, und die gewährte Beihilfe wird erstattet.
- e) Für diese Erzeugnisse kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- f) Wird die gleichmäßige Versorgung der Kanarischen Inseln durch einen erheblichen Anstieg der Wiederausfuhr der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse gefährdet, so können die zuständigen Behörden eine mengenmäßige Beschränkung festsetzen, um die Deckung der vorrangigen Bedürfnisse in den betreffenden Sektoren sicherzustellen.

Spanien teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen, die es zur Anwendung der hier genannten Bestimmungen ergreifen will, vor ihrem Inkrafttreten mit der entsprechenden Begründung mit. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Überwindung der in einem bestimmten Sektor auftretenden erheblichen Schwierigkeiten zu erlassen sind.

Artikel 21

Zucker

Während des Zeitraums gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird C-Zucker gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 ausgeführt und zum Zweck des Verzehrs in Form von Weißzucker des KN-Codes 1701 nach den Kanarischen Inseln verbracht wird, unter den Bedingungen dieser Verordnung im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung gemäß Artikel 3 von den Einfuhrzöllen befreit.

KAPITEL VII

MITTEILUNGEN UND BERICHT

Artikel 22

Mitteilungen

Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission spätestens am fünften Tag eines jeden Monats für den Vormonat des betreffenden Kalenderjahres folgende nach Erzeugnissen, KN-Codes und gegebenenfalls besonderen Verwendungszwecken aufgeschlüsselte Angaben:

- a) die je nach Herkunft aus einem Drittland oder der Gemeinschaft aufgeschlüsselten Mengen;
- b) die Höhe der Beihilfe sowie die je Erzeugnis tatsächlich gezahlten Beträge, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach besonderen Verwendungszwecken;
- c) die nicht in Anspruch genommenen Mengen der Lizenzen bzw. Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach Art der Lizenz bzw. Bescheinigung;
- d) die gegebenenfalls nach Verarbeitung im Rahmen der traditionellen Mengen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 ausgeführten Mengen;
- e) die gegebenenfalls nach Verarbeitung im Rahmen der traditionellen Mengen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 versandten Mengen;
- f) die gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1454/ 2001 unverarbeiteten oder vor Ort verpackten wiederausgeführten Mengen;
- g) die gegebenenfalls gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/ 2001 und (EG) Nr. 1454/2001 zur Förderung des regionalen Handels wiederausgeführten Mengen;
- h) die Übertragungen im Rahmen der Gesamtmenge für eine Erzeugnisgruppe und die Änderungen der Bedarfsvorausschätzungen innerhalb des Zeitraums;
- i) den verfügbaren Restbetrag und den Prozentsatz der Inanspruchnahme.

Diese Angaben werden auf der Grundlage der verwendeten Lizenzen bzw. Bescheinigungen übermittelt.

Artikel 23

Bericht

Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres den gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001, Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 und Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 zu erstellenden Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr.

Dieser Bericht enthält insbesondere:

- a) die maßgeblichen sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Entwicklungen;
- b) eine Zusammenfassung der verfügbaren materiellen und finanziellen Daten zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen, ergänzt durch eine Analyse dieser Daten und erforderlichenfalls eine Darstellung und Analyse des Wirtschaftssektors, auf den sich die betreffende Maßnahme bezieht;
- c) den Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte, bezogen auf die jeweiligen operationellen und spezifischen Ziele, wobei die Indikatoren zu quantifizieren sind:
- d) eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Probleme, die bei der Verwaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen festgestellt wurden;
- e) eine Bewertung des Ergebnisses der Gesamtheit dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen untereinander;
- f) bei der Sonderregelung für die Versorgung Daten und eine Analyse zur Preisentwicklung und zur Weitergabe der hierbei gewährten Vergünstigung.

Artikel 24

Kürzung der Vorschüsse

Werden die Angaben der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß den Artikeln 22 oder 23 unvollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, so kürzt die Kommission unbeschadet der allgemeinen Regeln im Rahmen der Haushaltsdisziplin die auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der Agrarausgaben zu gewährenden Vorschüsse für einen begrenzten Zeitraum um einen pauschalen Betrag.

KAPITEL VIII

KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Artikel 25

Kontrollen

(1) Die bei der Einfuhr, der Verbringung, der Ausfuhr, dem Versand, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und dem Weiterversand von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den betreffenden Regionen in äußerster Randlage vorzunehmenden Warenkontrollen werden bei einer repräsentativen Auswahl von mindestens 5 % der gemäß Artikel 11 vorgelegten Lizenzen bzw. Bescheinigungen vorgenommen.

Auf die Warenkontrollen finden die Modalitäten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates sinngemäß Anwendung (¹).

(2) In besonderen Fällen kann die Kommission die Anwendung anderer Kontrollsätze verlangen.

Artikel 26

Sanktionen

(1) Kommt der Marktteilnehmer seinen gemäß Artikel 9 eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, so treffen die zuständigen Behörden, unbeschadet der nach einzelstaatlichem Recht anzuwendenden Sanktionen — außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen — folgende Maßnahmen:

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

- Wiedereinziehung der Vergünstigung, die dem Inhaber der Einfuhrlizenz, der Freistellungsbescheinigung oder der Beihilfebescheinigung gewährt wurde;
- je nach Schwere des Verstoßes Aussetzung oder Streichung des Eintrags.

Die unter Buchstabe a) genannte Vergünstigung entspricht dem von der Freistellung betroffenen Betrag der Einfuhrzölle bzw. dem Beihilfebetrag.

- (2) Führt der Inhaber einer Lizenz bzw. Bescheinigung die vorgesehene Einfuhr oder Verbringung nicht durch, so verliert er außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Witterungsbedingungen für die auf den letzten Gültigkeitstag der Lizenz bzw. Bescheinigung folgenden sechzig Tage das Recht, eine Lizenz bzw. Bescheinigung zu beantragen. Nach dieser Frist werden für einen von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Zeitraum weitere Lizenzen bzw. Bescheinigungen nur erteilt, sofern eine Sicherheit in Höhe der zu gewährenden Vergünstigung geleistet wurde.
- (3) Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Mengen an Erzeugnissen wiederzuverwenden, die aufgrund von nicht bzw. nur teilweise verwendeten oder für ungültig erklärten Lizenzen bzw. Bescheinigungen weiterhin zur Verfügung stehen, oder um die Vergünstigung wiedereinzuziehen.

KAPITEL IX

EINZELSTAATLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel 27

Die zuständigen Behörden erlassen die notwendigen ergänzenden Vorschriften für die zeitnahe Verwaltung und Kontrolle der Sonderregelungen für die Versorgung.

Sie teilen der Kommission die zur Anwendung von Unterabsatz 1 geplanten Maßnahmen vor deren Durchführung mit.

KAPITEL X

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Aufhebung

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1696/92 und (EG) Nr. 2790/94 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

(2) Die Artikel 1, 2, 2a und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 sowie die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 gelten jedoch bis zum 30. Juni 2002.

Artikel 29

Übergangsbestimmungen

(1) Innerhalb eines Zeitraums von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden auf Ersuchen eines Marktteilnehmers, der die Eintragung in das Register gemäß Artikel 9 beantragt hat, diesem gemäß Artikel 10 eine Lizenz bzw. Bescheinigung erteilen, sofern der Antrag auf Erteilung der Lizenz bzw. Bescheinigung den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 entspricht.

Die Erteilung der Lizenz bzw. Bescheinigung setzt die Leistung einer Sicherheit voraus.

(2) Die gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1696/92 und (EG) Nr. 2790/94 erteilten Lizenzen bzw. Bescheinigungen, die vor Ablauf ihrer Gültigkeit nicht ausgeschöpft wurden, können gemäß Absatz 1 durch Lizenzen bzw. Bescheinigungen über die Restmengen ersetzt oder unter Freigabe der Sicherheit annulliert werden.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002. Jedoch

- gilt Artikel 6 Absätze 3 und 4 erst ab 1. Juli 2002,
- gelten die Artikel 4, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 26, 27 und 28 für die französischen überseeischen Departements, die Azoren und Madeira erst ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Kanarischen Inseln jährlich traditionell ausgeführt und versandt werden können

(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 19)

	(Mengen in Kilogramm oder				
KN-Code	in die EG	nach Drittländern			
0402 10	_	54 000			
0402 21	64 000	11 000			
0402 29	_	33 000			
0402 91	3 000	3 000			
0402 99	1 000	1 000			
0403 10	_	7 000			
0403 90	1 000	1 000			
0405	6 000	12 000			
0406 10	17 000	119 000			
0406 30	2 000	5 000			
0406 40	2 000	1 000			
0406 90	25 000	14 000			
0710 21	_	1 000			
0710 22	1 000	1 000			
0710 30	2 000	1 000			
0710 40	1 000	1 000			
0710 80	4 000	16 000			
0710 90	_	1 000			
0711 20	_	1 000			
0711 40	_	1 000			
0811 90	1 000	1 000			
0812 90	3 000	1 000			
0813 50	1 000	1 000			
1101 00	105 000	1 000			
1102 20	13 000	6 000			
1102 90	1 000	1 000			
1104 19	4 000	1 000			
1105 00	_	1 000			
1507 90	_	300 000			
1514 90 90	_	3 000 000			
1601 00	10 000	44 000			
1602 41	13 000	1 000			
1602 49	16 000	39 000			
1602 50	_	50 000			
1604 13	2 712 000	2 027 000			
1604 14	552 000	18 000			
1702 90	675 000	6 000			
1704 10	19 000	20 000			
1704 90	648 000	293 000			
1804 00	_	1 000			

		(Mengen in Kilogramm oder Liter *)
KN-Code	in die EG	nach Drittländern
1805 00	1 000	45 000
1806 10	4 000	58 000
1806 20	1 000	25 000
1806 31	1 000	4 000
1806 90	30 000	38 000
1901 20	1 140 000	_
1901 90	2 521 000	45 000
1902 11	1 000	2 000
1902 19	1 000	47 000
1902 20	_	1 000
1902 30	1 000	37 000
1903 00	_	1 000
1904 10	3 000	2 000
1904 90	_	1 000
1905 20	_	1 000
1905 30	45 000	132 000
1905 40	1 000	3 000
1905 90	15 000	43 000
2004 10	22 000	1 000
2004 90	4 000	72 000
2005 10	1 000	63 000
2205 20	57 000	1 000
2005 40	2 000	19 000
2005 59	2 000	_
2005 60	34 000	1 000
2005 70	9 000	3 000
2005 80	1 000	5 000
2005 90	20 000	27 000
2006 00	5 000	27 000
2007 10	3 000	2 000
2007 91	3 000	8 000
2007 99	463 000	7 000
2008 19	1 000	1 000
2008 20	18 000	38 000
2008 30	10 000	1 000
2008 50	2 000	1 000
2008 60	1 000	1 000
2008 70	5 000	1 000
2008 92	104 000	12 000
2008 99	224 000	1 000
2009 19	18 000	24 000
2009 30	_	10 000
2009 40	9 000	7 000
2009 60	_	1 071 000
2009 70	2 000	3 000
2009 80	11 000	18 000

(Mengen in Kilogramm oder Liter *)

		(Mengen in Knogramm oder Liter)
KN-Code	in die EG	nach Drittländern
2009 90	16 000	12 000
2101 10	5 000	3 000
2101 20	1 000	1 000
2101 30	1 000	_
2102 10	1 000	28 000
2102 20	_	2 000
2102 30	_	3 000
2103 10	_	2 000
2103 20	22 000	35 000
2103 30	1 000	3 000
2103 90	30 000	61 000
2104 10	22 000	193 000
2104 20	1 000	595 000
2105 00	167 000	505 000
2106 10	3 000	28 000
2106 90	8 000	13 000
2202 10	* 5 000 000	* 203 000
2202 90	* 3 000 000	* 799 000
2203 00	* 70 000	* 157 000
2205 10	* 47 000	* 1 000
2205 90	* 17 187 000	* 3 295 000
2208 40	* 47 000	* 43 000
2208 50	* 9 000	* 7 000
2208 90	* 190 000	* 17 000
2209 00	_	* 18 000
2301 20	20 610 000	18 654 000
2309 90	20 000	1 525 000
3002 10	8 000	1 000
3002 20	1 000	1 000
3002 90	1 000	1 000
3004 20	1 000	3 000
3004 50	1 000	_
3004 90	51 000	18 000
3005 10	1 000	2 000
3005 90	2 000	1 000
3203 00	1 000	1 000
3307 49	1 000	14 000
3307 90	7 000	6 000
3401 19	2 000	9 000
3402 13	5 000	_
3402 20	135 000	69 000
3402 90	40 000	62 000
3403 19	7 000	1 000
3405 30	1 000	1 000
3405 40	2 000	6 000
3901 10	195 000	32 000

(Mengen in Kilogramm oder Liter *)

		(Mengen in Kilogramm oder Liter *)
KN-Code	in die EG	nach Drittländern
3901 20	80 000	76 000
3904 21	49 000	180 000
3909 50	2 000	47 000
3912 90	7 000	1 000
3917 21	195 000	11 000
3917 23	20 000	10 000
3917 32	65 000	68 000
3917 39	33 000	2 000
3917 40	270 000	65 000
3919 10	860 000	30 000
3920 10	2 100 000	2 000
3920 20	310 000	8 000
3920 99	340 000	_
3921 90	20 000	70 000
3923 10	49 000	59 000
3923 21	727 000	356 000
3923 29	23 000	72 000
3923 30	180 000	35 000
3923 40	18 000	25 000
3923 90	1 000	13 000
3924 10	6 000	5 000
3924 90	10 000	4 000
3926 90	132 000	198 000
4823 11	1 000	3 000
4823 51	9 000	15 000
4823 59	6 000	3 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 21/2002 DER KOMMISSION vom 28. Dezember 2001

über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 der Kommission (*) werden die Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 hinsichtlich der Sonderregelungen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements (DOM), Madeiras, der Azoren und der Kanarischen Inseln (im folgenden "Regionen in äußerster Randlage" genannt) mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Für die Anwendung des Artikels 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 ist die Vorausschätzung des Bedarfs an den unter die besonderen Versorgungsregelungen fallenden Erzeugnissen zu erstellen. Diese Vorausschätzung muss es ermöglichen, bestimmte Erzeugnisse innerhalb der für sie vorgesehenen Mengen gegeneinander auszutauschen.
- (3) Um den Besonderheiten der einzelnen Erzeugnisse jedes Sektors Rechnung zutragen, empfiehlt es sich, erforderlichenfalls die Modalitäten der Beihilfegewährung oder der Bestimmung der Mengen Gemeinschaftserzeugnisse zu präzisieren, die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 in die Regionen in äußerster Randlage geliefert werden sollen.
- (4) Im Interesse eines besseren Verständnisses der Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage ist es angezeigt, die Bestimmungen über die Versorgungsbilanzen und Beihilfen für die Gesamtheit dieser Regionen, die bisher Gegenstand verschiedener Kommissionsverordnungen sind, in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und die genannten Verordnungen aufzuheben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der gemeinsamen Sitzung der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schafe und Ziegen, Fette, Zucker, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Hopfen, Saatgut und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung bestimmten Mengen, die bei der Einfuhr aus Drittländern vom Zoll befreit sind oder für die im Falle von Gemeinschaftserzeugnissen eine Beihilfe gewährt wird, sowie die Beihilfebeträge für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen sind, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen, festgelegt

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26. (3) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- a) in Anhang I für die französischen überseeischen Departements (DOM),
- b) in Anhang II für Madeira und die Azoren,
- c) in Anhang III für die Kanarischen Inseln.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1725/92 (¹), (EWG) Nr. 1726/92 (²), (EWG) Nr. 1727/92 (³), (EWG) Nr. 1912/92 (⁴), (EWG) Nr. 1913/92 (⁵), (EWG) Nr. 1961/92 (⁶), (EWG) Nr. 1962/92 (७), (EWG) Nr. 1983/92 (⁶), (EWG) Nr. 2026/92 (⁶), (EWG) Nr. 2168/92 (¹¹), (EWG) Nr. 2173/92 (¹²), (EWG) Nr. 2177/92 (¹³), (EWG) Nr. 2219/92 (¹⁴), (EWG) Nr. 2224/92 (¹⁵), (EWG) Nr. 2225/92 (¹⁶), (EWG) Nr. 2254/92 (¹³), (EWG) Nr. 2255/92 (¹శ), (EWG) Nr. 2257/92 (¹⁰), (EWG) Nr. 2312/92 (²⁰), (EWG) Nr. 2547/92 (²¹), (EWG) Nr. 2826/92 (²²), (EWG) Nr. 2989/92 (²³), (EWG) Nr. 2999/92 (²⁴), (EWG) Nr. 1148/93 (²⁵), (EG) Nr. 2940/94 (²⁶), (EG) Nr. 2993/94 (²⁷), (EG) Nr. 3010/94 (²శ), (EG) Nr. 1487/95 (²⁰), (EG) Nr. 1261/96 (³¹), (EG) Nr. 1771/96 (³²), (EG) Nr. 1772/96 (³³) und (EG) Nr. 28/97 (³⁴) der Kommission werden aufgehoben.

Kapitel I und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1524/98 werden gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

```
ABl. L 179 vom 1.7.1992, S.
ABl. L 179 vom 1.7.1992,
ABl. L 179 vom 1.7.1992
ABl. L 192 vom 11.7.1992,
ABl. L 192
           vom 11.7.1992
ABl. L 197
ABl. L 197
           vom 16.7.1992
           vom
ABl. L 198 vom 17.7.1992,
ABl. L 207 vom 23.7.1992
ABl. L 207 vom
ABl. L 217 vom
            vom 23.7.1992,
vom 31.7.1992.
ABl. L 217
            vom 31.7.1992.
ABl. L 217
            vom 31.7.1992,
ABl. L 218 vom 1.8.1992,
ABl. L 218 vom 1.8.1992,
ABl. L 218 vom 1.8.1992,
ABl. L 219 vom 4.8.1992,
ABl. L 219 vom 4.8.1992,
ABl. L 219 vom 4.8.1992,
ABl. L 222 vom
                 7.8.1992,
 ABl. L 254 vom
                 1.9.1992, S.
ABl. L 285 vom
                 30.9.1992. S.
ABl. L 300 vom 16.10.1992,
                 17.10.1992, S.
ABl. L 301 vom
ABl. L 116 vom 12.5.1993, S. 15.
ABl. L 310 vom
                 3.12.1994, S. 15.
 ABl. L 316 vom 9.12.1994, S. 11.
ABl. L 320 vom 13.12.1994, S. 5.
ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 63.
ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 17.
ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 15.
ABl. L 232 vom 13.9.1996, S. 11
ABl. L 232 vom 13.9.1996, S. 13.
ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 15.
```

ANHANG I

FRANZÖSISCHE ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS (DOM)

Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement		Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Weichweizen	1001 90	Guadeloupe		40 000	42
		Guayana		100	52
		Martinique		2 000	42
		Réunion		33 000	48
			Insgesamt	75 100	
Gerste	1003 00	Guadeloupe		200	42
		Guayana		200	52
		Martinique		2 000	42
		Réunion		20 000	48
			Insgesamt	22 400	
Mais	1005 90	Guadeloupe		14 000	42
		Guayana		1 500	52
		Martinique		18 000	42
		Réunion		110 000	48
			Insgesamt	143 500	
Grob- und Feingrieß von	1103 11	Martinique		700	42
Hartweizen			Insgesamt	700	
Malz	1107 10	Réunion		3 000	48
			Insgesamt	3 000	
Hafer	1004 00		Insgesamt	0	42
Für die Tiernährung be-	2309 90 31,	Guayana		2 500	52
stimmte Erzeugnisse	2309 90 41, 2309 90 51		Insgesamt	2 500	
Für die Tiernährung be-	2309 90 33,	Guayana		3	52
stimmte Erzeugnisse	2309 90 43, 2309 90 53		Insgesamt	3	

Die Erzeugnisse diese Teils sind innerhalb ein und desselben Departments zu 100 % untereinander austauschbar.

Pflanzenöl

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzenöl (¹)	1507 bis 1516 (²)	Martinique	300	30
		Réunion	8 500	35
		Insgesamt	8 800	

⁽¹) Für die Verarbeitungsindustrie bestimmtes Pflanzenöl. (²) Ausgenommen die Positionen 1509 und 1510.

Die französischen Behörden können die Mengenaufteilung gemäß diesem Teil bis zu höchstens 20 % der für jedes Departement festgesetzten Menge ändern. Sie teilen der Kommission eine solche Änderung mit.

Teil 3

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Verarbeitung bestimmt:				
Zitrusfrüchte	ex 2007 91			
 andere, ausgenommen tropische Früchte 	ex 2007 99			
		Insgesamt	0	390,9
Fruchtfleisch, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, zur Verarbeitung bestimmt:				
— Zitrusfrüchte	ex 2008 30			
— Birnen	ex 2008 40			
— Aprikosen/Marillen	ex 2008 50			
— Kirschen	ex 2008 60			
— Pfirsische	ex 2008 70			
— Erdbeeren	ex 2008 80			
 Mischungen, ausgenommen tro- pische Früchte 	ex 2008 92			
— andere, ausgenommen tropische Früchte	ex 2008 99			
		Insgesamt	200	215,2

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, zur Verarbeitung bestimmt:				
— Orangensaft	ex 2009 11 11, ex 2009 11 19, ex 2009 19 11, ex 2009 19 19			
		Insgesamt	50	369,9
 Grapefruit- oder Pampelmusen- saft 	ex 2009 20 11, ex 2009 20 19			
— Traubensaft	ex 2009 60 11, ex 2009 60 19, ex 2009 60 51, ex 2009 60 71			
— Apfelsaft	ex 2009 70 11, ex 2009 70 19			
— Birnensaft	ex 2009 80 11, ex 2009 80 19			
 Saft aus anderen Früchten, ausgenommen tropische Früchte 	ex 2009 80 35, ex 2009 80 38			
— Mischungen aus Apfel- und Birnensaft	ex 2009 90 11, ex 2009 90 19			
 Andere Mischungen, ausgenommen tropische Früchte 	ex 2009 90 21, ex 2009 90 29			
		Insgesamt	0	399,6

Teil 4

Hopfen

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Hopfen	1210 1302 13 00	Guadeloupe Martinique Réunion		
		Insgesamt	0	120,8

Teil 5

Saatgut

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzkartoffeln/-erdäpfel	0701 10 00	Réunion Insgesamt	200 200	54,3

Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Zuchtpferde	0101 11 00			
		Insgesamt	1	930
Rinder, lebend:				
— Zuchtrinder (1)	ex 0102 10 00			
		Insgesamt	400	930
— Mastrinder (²)	ex 0102 90			
		Insgesamt	100	

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Teil 7

Schweinefleisch

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine (¹) — weiblich	0103 10 00			
— männlich	0103 10 00	Insgesamt	75	380
		Insgesamt	15	440

⁽¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Nur mit Ursprung in Drittländern.

Teil 8

Eier, Geflügel, Kaninchen

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Departe	ment	Menge (Anzahl Tiere, Stücke)	Beihilfe (in EUR/Tier, Stück)
Vermehrungs- und Zucht- küken (¹)	ex 0105 11	Réunion		85 000	
.,			Insgesamt	85 000	0,30
Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken (¹)	ex 0407 00 19				
			Insgesamt	0	0,24
Zuchtkaninchen:					
— Zuchtkaninchen	ex 0106 00 10	Réunion		500	
		Guayana		30	
			Insgesamt	530	60

⁽¹) Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100).

Teil 9

Schafe und Ziegen

Warenbezeichnung	KN-Code	Departement	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Zuchtschafe und Zuchtziegen:				
— männlich	0104 10 10 0104 20 10			
		Insgesamt	20	530
— weiblich	0104 10 10 0104 20 10			
		Insgesamt	250	205

ANHANG II

MADEIRA — AZOREN

Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Brotweichweizen (¹)	1001 90 99	17 000	37
Hartweizen (¹)	1001 10 00	3 000	37
Gerste (¹)	1003 00 90	1 000	37
Mais (¹)	1005 90 00	35 000	37
Maisgrieß (¹)	1103 13	600	37
Roggen (¹)	1002	2 500	37
Malz (¹)	1107 10	2 200	37
Sojakuchen	2304	8 000	25
Luzerne, getrocknet	1214	3 600	25

 $^{(^{\}text{!}})$ Die Erzeugnisse dieser Gruppe sind zu $100\,\%$ untereinander austauschbar.

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Brotweichweizen (¹)	1001 90 99	25 000	41
Hartweizen (¹)	1001 10 00	500	41
Gerste (¹)	1003 00 90	22 000	41
Mais (¹)	1005 90 00	100 000	41
Roggen (¹)	1002		41
Malz (¹)	1107 10	800	41
Sojabohnen	1201 00 90	17 000	25
Sonnenblumenkerne	1206 00 99	3 400	25

⁽¹) Die Erzeugnisse dieser Gruppe sind zu $100\,\%$ untereinander austauschbar.

Reis

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Reis, geschliffen	1006 30	4 000	(1)

⁽¹) Der Beihilfebetrag entspricht dem Betrag der zuletzt geltenden Erstattung für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Reiserzeugnisse.

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Reis, geschliffen	1006 30	2 000	(1)

⁽¹) Der Beihilfebetrag entspricht dem Betrag der zuletzt geltenden Erstattung für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Reiserzeugnisse.

Teil 3

Pfanzenöl

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzenöl (ausgenommen Olivenöl):			
— Pflanzenöl	1507 bis 1516 (¹)	1 900	25
Olivenöl:			
— natives Olivenöl	1509 10 90	0	10
— Olivenöl	1509 90 00	0	10

⁽¹⁾ Ausgenommen die Positionen 1509 und 1510.

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Olivenöl: — natives Olivenöl	1509 10 90		
oder — Olivenöl	oder 1509 90 00	} 400	} 10

Unbeschadet einer Überprüfung der aufgeführten Vorausschätzung im Laufe der Durchführung können die festgelegten Mengen für die verschiedenen Arten von Olivenöl um bis zu 20 % überschritten werden, sofern die Gesamtmenge eingehalten wird.

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Andere als homogenisierte Zubereitungen aus Früchten, ausgenommen	2007 99	100	389,9
Zitrusfrüchte			
Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:			
— Ananas	2008 20		176,0
— Birnen	2008 40		181,5
— Kirschen	2008 60		343,0
— Pfirsiche	2008 70		192,4
 andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19 			
— Mischungen	2008 92		189,2
— andere als Palmherzen und Mischungen	2008 99	400	222,0
Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
— zur Verarbeitung bestimmte Säfte	ex 2009	100	384,75

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Konzentrierte Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
— zur Verarbeitung bestimmte Säfte	ex 2009	100	384,75

Hopfen

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Hopfen	1210	0	120,8

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Hopfen	1210	0	120,8

Teil 6

Zucker

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (in EUR/100 kg)
Zucker	1701 und 1702 (ausge- nommen Glukose und Isoglukose)	6 200	(1)

⁽¹) Bei Weißzucker entspricht der Beihilfebetrag dem zuletzt im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhren des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde.

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (in EUR/100 kg)	
Rübenrohzucker	1701 12 10	6 500	(1)	

⁽¹) 92 % des zuletzt im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhren des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Beihilfebetrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 angepasst. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

Bei Rohzucker entspricht der Beihilfebetrag 92 % des für Weißzucker geltenden Betrags. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Beihilfebetrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates angepasst. (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Bei Saccharosesirup entspricht der Beihilfebetrag je 1 % Saccharosegehalt und 100 kg Sirup (Nettogewicht) einem Hundertstel des für Weißzucker geltenden Betrags.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

Saatgut

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftsbezeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzkartoffeln/-erdäpfel	0701 10 00	2 000	42,26

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Maissaatgut	1005 10	150	25

Teil 8

Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Rinder, lebend:			
— reinrassige Zuchtrinder	0102 10 00	160	564
— Mastrinder	ex 0102 90	1 000	200
Fleisch:			
- Fleisch von Rindern, frisch oder	0201	4 000	
gekühlt	0201 10 00 9110 (1)		430
	0201 10 00 9120		145
	0201 10 00 9130 (1)		565
	0201 10 00 9140		205
	0201 20 20 9110 (1)		565
	0201 20 20 9120		205
	0201 20 30 9110 (1)		430
	0201 20 30 9120		145
	0201 20 50 9110 (1)		715
	0201 20 50 9120		260
	0201 20 50 9130 (1)		430
	0201 20 50 9140		145
	0201 20 90 9700		145
	0201 30 00 9100 (2) (6)		1 020
	0201 30 00 9120 (2) (6)		625
	0201 30 00 9060 (6)		205

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Fleisch von Rindern, gefroren	0202	1 800	
	0202 10 00 9100		145
	0202 10 00 9900		205
	0202 20 10 9000		205
	0202 20 30 9000		145
	0202 20 50 9100		260
	0202 20 50 9900		145
	0202 20 90 9100		145
	0202 30 90 9200 (6)		205

Anmerkung: Den Erzeugniscodes sowie den Fußnoten liegt die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission zugrunde (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

Teil 9

Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA Bedarfsvorausschätzung

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0401	12 000
Magermilchpulver	ex 0402	500
Vollmilchpulver	ex 0402	500
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	0405 00	1 000
Käse	0406	1 500

Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Vermarktungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
- mit einem Fettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,048
– – andere	0401 10 90 9000		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
– mit einem Fettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 11 9100		2,048
– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,165
andere:			
– mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 19 9100		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,165
mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 91 9000		4,005
andere	0401 20 99 9000		4,005
- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT:			
mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:	0401 20 11 0400		0.24
- mehr als 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		9,24
– mehr als 17 GHT	0401 30 11 9700		13,88
andere:			
- mit einem Fettgehalt von:	0401 20 10 0700		12.00
- mehr als 17 GHT	0401 30 19 9700		13,88
 - mehr als 21 bis 45 GHT in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: 			
- mit einem Fettgehalt von:			
– 35 GHT oder weniger	0401 30 31 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 31 9700		58,08
andere:	010130317700		70,00
– mit einem Fettgehalt von:			
– 35 GHT oder weniger	0401 30 39 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 39 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 39 9700		58,08
mit einem Fettgehalt von mehr als 45 GHT:			,
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
- 68 GHT oder weniger	0401 30 91 9100		66,19
– mehr als 68 GHT	0401 30 91 9500		97,28
– – – andere:			
- mit einem Fettgehalt von:			
– 68 GHT oder weniger	0401 30 99 9100		66,19
– mehr als 68 GHT	0401 30 99 9500		97,28
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹):			
Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0402 10 11 9000 0402 10 19 9000	(2)	20,00
Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger	0402 21 11 9900 0402 21 19 9900	(2)	68,00

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	;		
– mit einem Fettgehalt von:			
– 11 GHT oder weniger	0402 21 11 9200	(2)	20,00
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 21 11 9300	(2)	59,84
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 11 9500	(2)	63,17
– mehr als 25 GHT	0402 21 11 9900	(2)	68,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
- mit einem Fettgehalt von 17 GHT oder weniger	0402 21 19 9300	(2)	59,84
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 19 9500	(2)	63,17
– mehr als 25 GHT	0402 21 19 9900	(2)	68,00
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
- Butter:			
mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
natürliche Butter:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	:		
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		160,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		160,00
rekombinierte Butter:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	:		
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		160,00
andere:	01001000		100,00
mit einem Fettgehalt von:			
82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		160,00
Molkenbutter:	010910909700		100,00
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
mit einem Fettgehalt von:	•		
82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		160,00
andere:	0407 10 70 7700		100,00
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		160,00
andere	0405 10 90 9000		
- Milchstreichfette:	0403 10 90 9000		165,86
mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, aber weniger als 80 GHT:			
mit einem Fettgehalt von:	0405 20 00 0500		146 25
mehr als 75 GHT, aber weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		146,35
78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		152,20
	1		
- andere:			
 - andere: - mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT ode weniger 	r 0405 90 10 9000		203,30

		(, , , , , ,		8 7
		Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscodes			
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Höchstgehalt an Wasser (GHT)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)	Vermerke	Betrag der Beihilfen
Käse und Quark/Topfen (¹):					
Edamer	0406 90 23 9900	47	40	(3)	88,33
– – Tilsiter	0406 90 25 9900	47	45	(3)	87,38
Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 45 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT:					
mit einem Trockenmassegehalt von 50 GHT oder mehr, aber weniger als 56 GHT	0406 90 76 9300	50	45	(3)	82,43
mit einem Trockenmassegehalt von 56 GHT oder mehr	0406 90 76 9400	44	45	(3)	92,33
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 55 GHT oder mehr	0406 90 76 9500	46	55	(3)	87,08
Gouda:					
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 48 GHT	0406 90 78 9100	50	20	(3)	86,92
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT	0406 90 78 9300	45	48	(3)	90,08
anderer	0406 90 78 9500	45	55	(3)	88,70
Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 9900	56	40	(3)	73,33
Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 9900	44	44	(3)	92,33
mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 52 GHT					
– – – – – – Molkenkäse	0406 90 86 9100				_
anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 5 GHT	0406 90 86 9200	52		(3)	86,90
5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 86 9300	51	5	(3)	87,82
19 GHT oder mehr, aber weniger als 39 GHT	0406 90 86 9400	47	19	(3)	92,33
39 GHT oder mehr	0406 90 86 9900	40	39	(3)	100,22
mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis 62 GHT					
Molkenkäse, ausgenommen Manouri	0406 90 87 9100				_
anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 5 GHT	0406 90 87 9200	60		(3)	72,41
5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 87 9300	55	5	(3)	80,66
19 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 90 87 9400	53	19	(3)	81,88
40 GHT oder mehr					
Idiazabal, Manchego und Ronca, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 9951	45	45	(3)	90,68
Maasdamer	0406 90 87 9971	45	45	(3)	90,68
Manouri	0406 90 87 9972	43	53	(3)	38,79
Hushallsost	0406 90 87 9973	46	45	(3)	89,03
– – – – – – – Murukoloinen	0406 90 87 9974	41	50	(3)	96,21
anderer	0406 90 87 9979	47	40	(3)	88,33

		Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscodes			
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Höchstgehalt an Wasser (GHT)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)	Vermerke	Betrag der Beihilfen
mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis 72 GHT:					
Molkenkäse	0406 90 88 9100				_
anderer:					
anderer:					
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
10 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 88 9300	60	10	(3)	70,98

⁽¹) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt × 6,38) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der Milchtrockenmasse sowie, für Erzeugnisse in Pulverform, den maximalen Wassergehalt an.

Teil 10

Schweinefleisch

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Reinrassige Zuchtschweine (¹):	0103 10 00		
— männlich		10	483
— weiblich		60	423
Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	ex 0203	2 200	
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 11 10 9000		66
— Schinken und Teile davon	0203 12 11 9100		99
— Schultern und Teile davon	0203 12 19 9100		66
— Vorderteile und Teile davon	0203 19 11 9100		66
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13 9100		99

⁽²⁾ Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

⁽³⁾ Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt der Anteil der milchfremden Bestandteile bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt worden sind, sowie gegebenenfalls, wie hoch der maximale Gewichtgehalt an milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis ist.

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15 9100		66
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9110		112
— anderes: ohne Knochen	0203 19 55 9310		112
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 11 10 9000		66
— Schinken und Teile davon	0203 22 11 9100		99
 Schultern und Teile davon 	0203 22 19 9100		66
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11 9100		66
 Kotelettstränge und Teile davon 	0203 29 13 9100		99
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15 9100		66
— anderes: ohne Knochen	0203 29 55 9110		112

⁽¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen. Anmerkung: Den Erzeugniscodes sowie den Fußnoten liegt die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission zugrunde (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Reinrassige Zuchtschweine (¹):	0103 10 00		
— männlich		35	483
— weiblich		400	423

⁽¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Teil 11

Eier und Geflügel

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stücke)	Beihilfe (in EUR/Tier, Stück)
Zuchttiere: — Vermehrungs- und Zuchtküken (¹) — Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken (¹)	ex 0105 11 ex 0407 00 19	0	0,050 0,036

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABL L 282 vom 1.11.1975, S. 100).

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stücke)	Beihilfe (in EUR/Tier, Stück)
Zuchttiere:			
— Küken (¹)	ex 0105 11	20 000	0,130
— Bruteier (¹)	ex 0407 00 19	1 000 000	0,036

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75.

Teil 12

Schafe und Ziegen

Bedarfsvorausschätzung und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

MADEIRA

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Zuchtschafe und Zuchtziegen:			
— männlich (¹)	0104 10 10 0104 20 10	1	380
— weiblich (²)	0104 10 10 0104 20 10	18	110

AZOREN

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere)	Beihilfe (in EUR/Tier)
Zuchtschafe und Zuchtziegen:			
— männlich (¹)	0104 10 10 0104 20 10	40	380
— weiblich (²)	0104 10 10 0104 20 10	259	110

⁽¹) Die Tiere dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar. (²) Die Tiere dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar.

⁽¹) Die Tiere dieser Gruppe sind zu $100\,\%$ untereinander austauschbar. (²) Die Tiere dieser Gruppe sind zu $100\,\%$ untereinander austauschbar.

ANHANG III

KANARISCHE INSELN

Teil 1

Getreide und Getreideerzeugnisse für die tierische und die menschliche Ernährung, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Weichweizen (¹)	1001 90 99	125 000	37
Gerste (¹)	1003 00 90	20 000	37
Hafer (¹)	1004 00 00	5 000	37
Mais (¹)	1005 90 00	175 000	37
Hartweizengrieß (¹)	1103 11 10	5 500	37
Maisgrieß (¹)	1103 13	3 500	37
Malz (¹)	1107	16 500	37
Glukose (¹) (²)	1702 30 1702 40	1 300	37
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl	2304 00	40 000	25
Mehl und Pellets von Luzerne	1214 10 00	40 000	25

⁽¹) Die Erzeugnisse dieser Gruppe sind zu 100 % untereinander austauschbar.

Teil 2

Reis

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Reis	1006 30	13 000	(1)
Bruchreis	1006 40	1 600	(2)

 ⁽¹) Der Beihilfebetrag entspricht dem Betrag der zuletzt geltenden Erstattung für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Reiserzeugnisse.
 (²) Der Beihilfebetrag für Bruchreis entspricht 22 % des für geschliffenen Reis anwendbaren Beihilfebetrags.

⁽²⁾ Andere als die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10 und 1702 40 10.

Teil 3 Pflanzenöl

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzenöl (ausgenommen Olivenöl):			
 Pflanzenöl (für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung) 	1507 bis 1516 (¹)	20 000	25
— Pflanzenöl (Direktverbrauch)	1507 bis 1516 (¹)	9 000	25
Olivenöl:			
— natives Olivenöl	1509 10 90	550	10
— Olivenöl	1509 90 00	9 600	10
— Oliventresteröl	1510 00 90	400	10

⁽¹⁾ Ausgenommen die Positionen 1509 und 1510. Unbeschadet einer Überprüfung der aufgeführten Vorausschätzung im Laufe der Durchführung können die festgelegten Mengen für die verschiedenen Arten von Olivenöl um bis zu 20 % überschritten werden, sofern die Gesamtmenge eingehalten wird.

Teil 4 Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Andere als homogenisierte Zubereitungen aus Früchten, ausgenommen Zitrusfrüchte	2007 99	4 250 (1)	389,9
Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:			
— Ananas	2008 20	3 200	176,0
— Zitrusfrüchte	2008 30	350	206,3
— Birnen	2008 40	2 700 (2)	181,5
— Aprikosen/Marillen	2008 50	100	210,3
— Pfirsiche	2008 70	7 000	192,4
— Erdbeeren:	2008 80	400 (3)	226,7
 andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19 			
— Mischungen	2008 92	2 200 (4)	189,2
— andere	2008 99	900	222,0

⁽¹) Davon 750 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung. (²) Davon 1 700 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽³⁾ Davon 350 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung. (4) Davon 550 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.

Hopfen

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tonne)
Hopfen	1210	40	120,8

Teil 6

Zucker

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen Weißzucker)	Beihilfe (in EUR/100 kg)
Zucker	1701 und 1702 (ausge- nommen Glukose und Isoglukose)	61 000	(1)

⁽¹) Bei Weißzucker entspricht der Beihilfebetrag dem zuletzt im Rahmen der Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker festgesetzten Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für Weißzucker. Finden zwei Dauerausschreibungen gleichzeitig statt, so ist der Höchstbetrag heranzuziehen, der zuletzt im Rahmen der ständigen Dauerausschreibung für die Ausfuhren des folgenden Wirtschaftsjahrs festgesetzt wurde.

Bei Rohzucker entspricht der Beihilfebetrag 92 % des für Weißzucker geltenden Betrags. Weicht der Rendementwert des gelieferten Rohzuckers von 92 % ab, so wird der Beihilfebetrag gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 angepasst.

Bei Saccharosesirup entspricht der Beihilfebetrag je 1 % Saccharosegehalt und 100 kg Sirup (Nettogewicht) einem Hundertstel des für Weißzucker geltenden Betrags.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist nicht anwendbar.

Teil 7

Saatgut

Warenbezeichnung	Warenbezeichnung KN-Code		Beihilfe (in EUR/Tonne)
Pflanzkartoffeln/-erdäpfel	0701 10 00	9 000	42,2

Teil 8

Rindfleisch

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftsbezeugnissen, nach Kalenderjahr

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Rinder, lebend:			
- Reinrassige Zuchtrinder	0102 10 00	3 200	648
Fleisch:			
- Fleisch von Rindern, frisch oder	0201	20 000	
gekühlt	0201 10 00 9110 (1)		430
	0201 10 00 9120		145
	0201 10 00 9130 (1)		565
	0201 10 00 9140		205
	0201 20 20 9110 (1)		565
	0201 20 20 9120		205
	0201 20 30 9110 (1)		430
	0201 20 30 9120		145
	0201 20 50 9110 (¹)		715
	0201 20 50 9120		260
	0201 20 50 9130 (1)		430
	0201 20 50 9140		145
	0201 20 90 9700		145
	0201 30 00 9100 (2) (6)		1 020
	0201 30 00 9120 (2) (6)		625
	0201 30 00 9060 (6)		205
Fleisch von Rindern, gefroren	0202	16 500	
	0202 10 00 9100		145
	0202 10 00 9900		205
	0202 20 10 9000		205
	0202 20 30 9000		145
	0202 20 50 9100		260
	0202 20 50 9900		145
	0202 20 90 9100		145
	0202 30 90 9200 (6)		205

Anmerkung: Den Erzeugniscodes sowie den Fußnoten liegt die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zugrunde.

Milch und Milcherzeugnisse

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftsbezeugnissen, nach Kalenderjahr

Bedarfsvorausschätzung

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (in Tonnen)
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Direktverbrauch)	0401	105 000
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (gewerblicher Verbrauch)	0401	1 300
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Direktverbrauch)	0402	12 000
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (gewerblicher Verbrauch)	0402	17 000
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette (Direktverbrauch)	0405	4 000
Käse (Direktverbrauch)	0406)
	0406 30	
	0406 90 23	
	0406 90 25	
	0406 90 27	15 000
	0406 90 76	
	0406 90 78	
	0406 90 79	
	0406 90 81	J
	0406 90 86)
	0406 90 87	1 900
	0406 90 88	
Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend (gewerblicher Verbrauch)	1901 90 99	3 000
Milchzubereitungen für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	2106 90 92	180

Werden für ein Erzeugnis zwei Mengen in der Vorausschätzung festgesetzt, nämlich für den Direktverbrauch und für die Verarbeitung oder Verpackung, so kann die Aufteilung auf diese beiden Verwendungsarten bis zu 20 % der für dieses Erzeugnis festgesetzten Gesamtmengen geändert werden.

Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen im Vermarktungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

	(0
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder andere Süßmitteln:			
- mit einem Fettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 1 oder weniger	0401 10 10 9000		2,048
andere	0401 10 90 9000		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
mit einem Fettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 11 9100		2,048
- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,165
andere:			
- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	0401 20 19 9100		2,048
– mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,165
mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 91 9000		4,005
andere	0401 20 99 9000		4,005
- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT:			·
mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
- mehr als 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		9,24
- mehr als 17 GHT	0401 30 11 9700		13,88
andere:			
– mit einem Fettgehalt von:			
- mehr als 17 GHT	0401 30 19 9700		13,88
mehr als 21 bis 45 GHT:	0.0130177700		15,00
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
- mit einem Fettgehalt von:			
- 35 GHT oder weniger	0401 30 31 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 31 9700		58,08
andere:	0.0130313700		70,00
– mit einem Fettgehalt von:			
– 35 GHT oder weniger	0401 30 39 9100		33,72
- mehr als 35 bis 39 GHT	0401 30 39 9400		52,67
- mehr als 39 GHT	0401 30 39 9700		58,08
mit einem Fettgehalt von mehr als 45 GHT:			·
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 68 GHT oder weniger	0401 30 91 9100		66,19
– mehr als 68 GHT	0401 30 91 9500		97,28
andere:			,
– mit einem Fettgehalt von:			
– 68 GHT oder weniger	0401 30 99 9100		66,19
- mehr als 68 GHT	0401 30 99 9500		97,28
Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹):			,,,==
 in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (²): 			
ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
−−- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000	(3)	20,00
andere	0402 10 19 9000	(3)	20,00
– – andere:			
		1	•

Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder			
weniger	0402 10 91 9000	(4)	0,2000
andere	0402 10 99 9000	(4)	0,2000
– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT $(^2)$:			
ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 11 GHT oder weniger	0402 21 11 9200	(3)	20,00
- mehr als 11 bis 17 GHT	0402 21 11 9300	(3)	59,84
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 11 9500	(3)	59,84
- mehr als 25 GHT	0402 21 11 9900	(3)	68,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von 11 GHT oder weniger	0402 21 17 9000	(3)	20,00
mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT:			
– mit einem Fettgehalt von 17 GHT oder weniger	0402 21 19 9300	(3)	59,84
- mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 GHT	0402 21 19 9500	(3)	63,17
– mit einem Fettgehalt von mehr als 25 GHT	0402 21 19 9900	(3)	68,00
mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 28 GHT oder weniger	0402 21 91 9100	(3)	68,45
- mehr als 28 bis 29 GHT	0402 21 91 9200	(3)	69,01
– mehr als 29 bis 45 GHT	0402 21 91 9350	(3)	69,68
- mehr als 45 GHT	0402 21 91 9500	(3)	76,24
andere:		()	
– mit einem Fettgehalt von:			
– 28 GHT oder weniger	0402 21 99 9100	(3)	68,45
- mehr als 28 bis 29 GHT	0402 21 99 9200	(3)	69,01
- mehr als 29 bis 41 GHT	0402 21 99 9300	(3)	69,68
- mehr als 41 bis 45 GHT	0402 21 99 9400	(3)	74,46
- mehr als 45 bis 59 GHT	0402 21 99 9500	(3)	76,24
- mehr als 59 bis 69 GHT	0402 21 99 9600	(3)	82,71
- mehr als 69 bis 79 GHT	0402 21 99 9700	(3)	86,29
- mehr als 79 GHT	0402 21 99 9900	(3)	90,51
- andere:	0402 21 99 9900	(1)	90,91
mit einem Fettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
 andere: in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: 			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 11 GHT oder weniger	0402 29 15 9200	(4)	0,2000
– mehr als 11 bis 17 GHT	0402 29 15 9300	(4)	0,5986
- mehr als 17 bis 25 GHT	0402 29 15 9500	(⁴)	0,6319

Warenbezeichnung - mehr als 25 GHT andere: - mit einem Fettgehalt von: - mehr als 11 bis 17 GHT - mehr als 17 bis 25 GHT - mehr als 25 GHT - mehr als 25 GHT	Erzeugniscode 0402 29 15 9900 0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(4) (4) (4) (4) (4)	0,6800 0,5986
andere: - mit einem Fettgehalt von: - mehr als 11 bis 17 GHT - mehr als 17 bis 25 GHT - mehr als 25 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(⁴) (⁴)	0,5986
- mit einem Fettgehalt von: - mehr als 11 bis 17 GHT - mehr als 17 bis 25 GHT - mehr als 25 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(4)	·
- mehr als 11 bis 17 GHT - mehr als 17 bis 25 GHT - mehr als 25 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(4)	·
- mehr als 17 bis 25 GHT - mehr als 25 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	(4)	·
- mehr als 25 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9900		0.6210
mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:		(4)	0,6319
	,		0,6800
	,		
in unmittelbarem Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger	0402 29 91 9000	(4)	0,6845
andere:			
– mit einem Fettgehalt von:			
– 41 GHT oder weniger	0402 29 99 9100	(4)	0,6845
– mehr als 41 GHT – andere:	0402 29 99 9500	(4)	0,7446
ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
mit einem Fettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger:	der		
 mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr un einem Fettgehalt von: 	and 0402 91 11 9370	(3)	6,670
andere:			
 mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr un einem Fettgehalt von: 	and		
- 3 GHT oder weniger	0402 91 19 9310	(3)	4,50
 mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr un einem Fettgehalt von mehr als 7,4 GHT 	ond 0402 91 19 9370	(3)	6,670
mit einem Fettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
in unmittelbaren Umschgließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger:	der		
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder meh	nr 0402 91 31 9300	(3)	7,900
andere:			
- mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder meh	nr 0402 91 39 9300	(3)	7,900
mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
 andere- andere:	0402 91 99 9000	(3)	36,61
mit einem Fettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger:	der		
mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfrei Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Fettgehalt von mehr a 6,9 GHT		(4)	0,1700
andere:			
mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfrei Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und eine Fettgehalt von mehr a 6,9 GHT		(4)	0,1700
mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger:	der		
mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an fettfrei Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	eier 0402 99 31 9150	(4)	0,1780
mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 GHT	0402 99 31 9300	(4)	0,2191
Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und eine Fettgehalt von mehr a 6,9 GHT mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg od weniger: mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger: mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an fettfrei Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	als 0402 99 19 9350 der o402 99 31 9150	(4)	0,1780

Wandaridana	-	1	D-4 1 D-:1-:16
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
mit einem Fettgehalt von mehr als 39 GHT	0402 99 31 9500	(4)	0,3775
– – – andere:			
mit einem Fettgehalt von 21 GHT oder weniger, einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 99 39 9150	(4)	0,1780
Butter und andere Fetstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
- Butter:			
– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
natürliche Butter:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		160,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		160,00
rekombinierte Butter:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		160,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von:			
82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		160,00
– – – Molkenbutter:			
in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
mit einem Fettgehalt von:			
82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		160,00
andere:			
mit einem Fettgehalt von:			
80 GHT oder mehr, aber weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		156,10
82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		160,00
andere	0405 10 90 9000		165,86
– Milchstreichfette:			
mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, aber weniger als 80 GHT:			
mit einem Fettgehalt von:			
mehr als 75 GHT, aber weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		146,35
78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		152,20
– andere:			
 - mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehat von 0,5 GHT oder weniger 	0405 90 10 9000		203,30
– – andere	0405 90 90 9000		160,00

			orderungen für die Erzeugniscodes		
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)	Ver- merke	Betrag der Beihilfen
Käse und Quark/Topfen (5):					
– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (6):					
– – anderer:					
 mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: 					
48 GHT oder weniger:					
mit einem Trockenmassegehalt von:					
40 GHT oder mehr, aber weniger als 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 20 GHT	0406 30 31 9710	60		(⁵)	12,33
20 GHT oder mehr	0406 30 31 9730	60	20	(⁵)	18,09
43 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 20 GHT	0406 30 31 9910	57		(5)	12,33
20 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 30 31 9930	57	20	(5)	18,09
40 GHT oder mehr	0406 30 31 9950	57	40	(5)	26,31
mehr als 48 GHT:					
mit einem Trockenmassegehalt von:					
40 GHT oder mehr, aber weniger als 43 GHT	0406 30 39 9500	60	48	(5)	18,09
43 GHT oder mehr, aber weniger als 46 GHT	0406 30 39 9700	57	48	(5)	26,31
43 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 55 GHT	0406 30 39 9930	54	48	(⁵)	26,31
55 GHT oder mehr	0406 30 39 9950	54	55	(5)	29,75
mit einem Fettgehalt von von mehr als 36 GHT	0406 30 90 9000	54	79	(5)	31,21
– – – Edamer	0406 90 23 9900	47	40	(5)	88,33
– – – Tilsiter	0406 90 25 9900	47	45	(5)	87,38
– – – Butterkäse	0406 90 27 9900	52	45	(⁵)	79,14
Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:					
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 45 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT					
mit einem Trockenmassegehalt von 50 GHT oder mehr, aber weniger als 56 GHT	0406 90 76 9300	50	45	(⁵)	82,43
mit einem Trockenmassegehalt von 56 GHT oder mehr	0406 90 76 9400	46	55	(⁵)	92,33

			orderungen für die Erzeugniscodes		
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)	Ver- merke	Betrag der Beihilfen
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 55 GHT oder mehr	0406 90 76 9500	46	55	(5)	87,08
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 48 GHT	0406 90 78 9100	50	20	(5)	86,92
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 GHT oder mehr, aber weniger als 55 GHT	0406 90 78 9300	45	48	(5)	90,08
anderer	0406 90 78 9500	45	55	(5)	88,70
Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, ST. Paulin, Taleggio	0406 90 79 9900	56	40	(5)	73,33
Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 9900	44	45	(⁵)	92,33
mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis 52 GHT					
Molkekäse	0406 90 86 9100				_
anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 5 GHT	0406 90 86 9200	52		(5)	86,90
5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 86 9300	51	5	(5)	87,82
19 GHT oder mehr, aber weniger als 39 GHT	0406 90 86 9400	47	19	(5)	92,33
39 GHT oder mehr	0406 90 86 9900	40	39	(5)	100,22
mit einem Wassergehaltin der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis 62 GHT:					
Molkenkäse, ausgenommen Manouri	0406 90 87 9100				_
anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
weniger als 5 GHT	0406 90 87 9200	60		(5)	72,41
5 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 87 9300	55	5	(5)	80,66
19 GHT oder mehr, aber weniger als 40 GHT	0406 90 87 9400	53	19	(5)	81,88
40 GHT oder mehr					
Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 9951	45	45	(⁵)	90,68
Maasdamer	0406 90 87 9971	45	45	(⁵)	90,68
Manouri	0406 90 87 9972	43	53	(⁵)	38,79
Hushallsost	0406 90 87 9973	46	45	(⁵)	89,03
Murukoloinen	0406 90 87 9974	41	50	(⁵)	96,21
anderer	0406 90 87 9979	47	40	(5)	88,33
mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis 72 GHT:					
Molkenkäse	0406 90 88 9100				_

		Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Erzeugniscodes			
Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (GHT)	Ver- merke	Betrag der Beihilfen
anderer:					
anderer:					
mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
10 GHT oder mehr, aber weniger als 19 GHT	0406 90 88 9300	60	10	(⁵)	70,98

- (¹) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt × 6,38) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Beihilfe gewährt.
 - Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der Milchtrockenmasse sowie, für Erzeugnisse in Pulverform, den maximalen Wassergehalt an.
- (2) Für gefrorene Kondensmilch gilt der der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Beihilfebetrag.
- (3) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt der Anteil der milchfremden Bestandteile bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt.
 - Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt worden sind, sowie gegebenenfalls, wie hoch der maximale Gewichtsgehalt an milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (*) Enthält das Erzeugnis andere milchfremde Bestandteile als Saccharose, so bleibt der Anteil der anderen milchfremden Bestandteile als Saccharose bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt.
 - Der Beihilfebetrag je 100 kg Erzeugnisse dieser Unterposition entspricht der Summe folgender Werte:
 - a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils je 100 kg Erzeugnis
 - b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 22) berechneter Wert.
 - Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den maximalen Gewichtsgehalt an Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen, die zugesetzt wurden, je 100 kg des Erzeugnisses an.
- (§) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (*) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleibt der Anteil von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Molke und/oder Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen der Position 3504, die zugesetzt wurden, bei der Berechnung des Beihilfebetrags unberücksichtigt. Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse der Position 3504 zugesetzt wurden, sowie gegebenfalls, wie hoch der maximale Gewichtsgehalt an milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnissen der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen der Position 3504, die zugesetzt wurden, je 100 kg Enderzeugnis ist.

Teil 10

Schweinefleisch

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
Reinrassige Zuchtschweine (¹)			
— männlich	0103 10 00	200	483
— weiblich	0103 10 00	5 500	423
Fleisch von Hausschweinen, gefroren:	ex 0203	17 000 (²)	
— ganze oder halbe Tierkörper	0203 21 10 9000		66
— Schinken und Teile davon	0203 22 11 9100		99
 Schultern und Teile davon 	0203 22 19 9100		66

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Tonne)
— Vorderteile und Teile davon	0203 29 11 9100		66
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13 9100		99
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15 9100		66
- anderes: ohne Knochen	0203 29 55 9110		112

⁽¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen. (²) Davon 4 800 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.

Anmerkung: Den Erzeugniscodes sowie den Fußnoten liegt die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zugrunde.

Eier, Geflügel, Kaninchen

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe im Hinblick auf die Versorgung mit Gemeinschaftsbezeugnissen, nach Kalenderjahr

Teil 11

Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Anzahl Tiere, Stücke, Tonnen)	Beihilfe (in EUR/Tier, Stück, Tonne)
Zuchttiere: — Hennen mit einem Gewicht von 2 000 g oder weniger	0105 92 00	935 000	0,20
Fleisch: — ex 0207; Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 0207 33	0207 12 10 9900 0207 12 90 9190 0207 12 90 9990 0207 14 20 9990 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	37 200 (¹)	280 280 280 50 50 50
Eier: — ex 0408; Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, genießbar	0408 11 80 9100 0408 91 80 9100	40	200 330
Zuchtkaninchen: — reinrassige Zuchttiere (Großeltern) — Eltern	0106 00 10 100 0106 00 10 200	2 200 5 200	30 24

⁽¹⁾ Davon 200 Tonnen Erzeugnisse für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.